

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Brendan-Schmittmann-Stiftung des NAV-Virchow-Bundes, Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V.“.

Sie ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- (1) Die Stiftung ist bemüht, alle Gebiete in der ambulanten ärztlichen Versorgung der Bevölkerung in Deutschland zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Die Stiftung beobachtet die ärztliche Versorgung auf internationaler Ebene. Hauptaufgabe der Stiftung ist, die dabei gewonnenen Erfahrungen auf die Übertragbarkeit und Brauchbarkeit für die Bundesrepublik Deutschland zu prüfen. Um auf internationaler Ebene einen Erfahrungsaustausch im Gesundheitswesen auf diese Weise herbeizuführen, führt die Stiftung Studien- und Informationsreisen durch und bemüht sich um einen Literaturaustausch.
- (3) Die Stiftung fördert die Forschung der gesamten Medizin, die Lehre, die Gesundheitsaufklärung und Gesundheitserziehung sowohl im Inland als auch im Ausland auf allen Gebieten des Gesundheitswesens.
- (4) Die Stiftung fördert das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks führt die Stiftung Seminare, Fachvorträge und ähnliches durch.

Die Stiftung ist berechtigt, zur Erreichung der oben genannten Ziele mit anderen steuerbegünstigten Vereinen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen zusammenzuarbeiten und teilweise Mittel zur Verfügung zu stellen (im Sinne des § 58 (2) Abgabenordnung).

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus DM 100.000,--. Das Stiftungsvermögen ist zinsgünstig in Bankguthaben angelegt.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsenden Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist und der Stiftungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In den folgenden Jahren ist es aus den Erträgen vorrangig wieder auf seinen vollen Wert aufzufüllen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für diese Verwendung der Rücklage müssen klare Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesvorstand des NAV-Virchow-Bundes berufen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so erfolgt die Neuberufung eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit.
- (3) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wird der Vorstand neu berufen. Eine Wiederberufung der Vorstandsmitglieder ist möglich. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen Vorstandes bleiben die Mitglieder des bisherigen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der

Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die baren Auslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, können ihnen erstattet werden. Sofern die Mittel der Stiftung es erlauben, kann dem Vorsitzenden des Vorstandes eine Vergütung gezahlt werden, die den Betrag von 100,-- Euro (in Worten: einhundert Euro) monatlich nicht übersteigen soll.

- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Verwaltung der Stiftung, insbesondere des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verabschiedung eines Haushaltsvoranschlages,
 - c) die Beschlussfassung über die Gewährung von Leistungen aus Mitteln der Stiftung im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes,
 - d) die Verabschiedung der Jahresrechnung sowie des jährlich dem Kuratorium vorzulegenden Tätigkeitsberichtes.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die vom Vorstand der Stiftung aus einer Vorschlagsliste des Gesamtvorstandes des NAV-Virchow-Bundes benannt werden. Der Vorstand der Stiftung hat das Recht, jederzeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des NAV-Virchow-Bundes weitere Kuratoriumsmitglieder für den Rest der Amtszeit des Kuratoriums zu berufen.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Anspruch auf die Erträge der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Bare Auslagen, die anlässlich der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, können ihnen erstattet werden.
- (5) Das Kuratorium versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Einberufung und Vorsitz dieser Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter.

§ 9 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Aufgabe des Kuratoriums ist es,

- a) die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand sicherzustellen,
- b) den Vorstand der Stiftung zu beraten,
- c) die Zustimmung zu den jeweiligen Jahresabschlüssen, Haushaltsvoranschlägen und Jahresberichten zu erteilen und den Vorstand zu entlasten,
- d) über die Auflösung der Stiftung abzustimmen.

§ 10 Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer der Brendan-Schmittmann-Stiftung des NAV-Virchow-Bundes. Soweit die Stiftung keinen eigenen Geschäftsführer bestellt hat, obliegt die Führung der Geschäfte der Geschäftsführung des NAV-Virchow-Bundes. Sie erfolgt nach den Weisungen des Vorstandes der Stiftung.

§ 11 Beschlussfassung und Protokollierung von Beschlüssen der Organe der Stiftung

- (1) Das jeweilige Organ der Stiftung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 12 und § 13. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.

Schriftlich gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans zugestimmt haben.

- (2) Über die Beschlüsse der Stiftungsorgane ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Protokollabschriften erhalten mindestens die Mitglieder des betreffenden Organs und der Vorsitzende des jeweils anderen Organs.

§ 12 Änderung der Stiftungssatzung

Der Vorstand der Stiftung kann eine Änderung der Satzung im Einvernehmen mit dem Kuratorium beschließen, wenn ihm die Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf im Wesen nicht geändert werden.

Der Änderungsbeschluss ist gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

Wird der Stiftungszweck geändert, so ist hierzu die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Der Vorstand der Stiftung kann mit Zustimmung des Kuratoriums die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn die Beschlussfassung im Vorstand bzw. die vorherige Zustimmung des Kuratoriums einstimmig erfolgt ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Innenministers. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 15 Aufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Senatsverwaltung für Justiz, Referat II D, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.